



Reglement

In diesem Reglement wird zur Steigerung des Sprachflusses und der allgemeinen Verständlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter angesprochen.

1. Name, Sitz, Zweck und Dachverband

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Budo Schule BS GmbH im Gürbetal besteht eine Schule mit Sitz in Toffen. Gerichtsstand ist Belp.

Art. 2 Zweck

Zweck der Schule ist die Pflege der Budoarten und deren Weiterverbreitung gemäss Richtlinien des Schweizerischen Judoverbandes SJV, sowie die Förderung der Selbsterziehung und Kameradschaft. Die Schule ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Dachverband

Die Budo Schule BS GmbH im Gürbetal ist Mitglied des Schweizerischen Judoverbandes SJV und anerkennt als solche die Statuten desselben und dessen übergeordnete Stellung.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemein

Die Schule besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person gegen Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung werden. Anfänger haben vorher einen Einführungskurs zu besuchen, resp. innert der letzten zwölf Monaten einen entsprechenden Kurs in einer anderen, vom SJV anerkannten Institution besucht haben. Unmündige haben die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Schule steht das Recht zu, die Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, oder eines Leumundszeugnisses zu verlangen. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angabe eines Grundes von der Schulleitung verweigert werden.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, der die Schule unterstützen und deren Ziele fördern möchte.

Art. 7 Ehren- und Freimitglieder

Ehrenmitglieder werden für besondere Leistungen für die Budoerschule, oder für den Budo, durch die Schulleitung auf Lebzeiten, Freimitglieder auf eine bestimmte Dauer, ernannt.

Art. 8 Austritte

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen der Schulleitung bis zum 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten verlängert sich die Zugehörigkeit zur Schule stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Austritt des Schülers befreit denselben nicht von der Zahlung der offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule. In Härtefällen kann auf schriftliches Gesuch hin die Schulleitung einen anderen Austrittstermin akzeptieren.

3. Rechte und Pflichten des Schülers

Art. 9 Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind zur Teilnahme an allen Judo- und Ju-Jitsu-Trainings sowie den Veranstaltung berechtigt.

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Schulveranstaltung berechtigt.

Art. 11 Reglementsanerkennung

Die Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die Anerkennung dieses Reglements .

Art. 12 Schulgeld

Das Schulgeld sowie die Fälligkeit desselben wird in einer separaten Preisliste festgehalten. Sämtliche Mitglieder, ausser Ehrenmitglieder, Trainingsleiter und deren Stellvertreter, sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Bei begründeter längerer Abwesenheit eines Mitgliedes (wie z.B. RS, Auslandsaufenthalt, Unfall etc.) kann die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin eine Ermässigung des Jahresbeitrages beschliessen.

Art. 13 Ausschluss

Schüler, die dem Ansehen und dem Zweck der Budo Schule BS GmbH im Gürbetal zuwiderhandeln, oder das Reglement durch ihre Wandlung verletzen, können durch die Schulleitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Schülers befreit denselben nicht von der Zahlung der offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule. Ausgeschlossene Personen werden dem SJV zur Sperrung gemeldet.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Versicherung

Jeder Schüler hat sich gegen sämtliche Risiken selbst zu versichern. Die Budo Schule BS GmbH im Gürbetal lehnt jede Haftung ab.

Art. 15 Inkraftsetzung des Reglements

Inkraftsetzung dieses Reglements am 1. November 1994.

Toffen, 1. September 2013

Budo Schule Gürbetal

W. Schmied